



Beilagen  
RU4-KB-280/015-2017  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02252/9025/10765  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Gabriele Huth	10751	07. Dezember 2017

Betrifft  
Hermann Mayer Sand- und Schottergewinnungs GmbH, Abfallbehandlungsanlage (Recyclinganlage und Zwischenlager), Marktgemeinde Seibersdorf, (BN), KG Seibersdorf, Gst. Nr. 467 und 468/1 (vormals 468), Antrag auf Abänderung vom 17.10.13 u. 13.10.16 sowie 04.04.2017; Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

## Kundmachung

Die Hermann Mayer Sand- und Schottergewinnungs GmbH, Seibersdorfer Straße 8, 2451 Hof/Leithagebirge, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2013 und 13. Oktober 2016 sowie 04. April 2017 die **Änderung** der bestehenden, mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 11. Februar 2004, 12-B-95109, 9. März 2012, BNW2-BA-04413/009, und 11. September 2013, BNW2-BA-04413/008, genehmigten und mit Bescheid vom 18. Oktober 2016, RU4-KB-280/009-2016, in den Zuständigkeitsbereich der Abfallrechtsbehörde übergeführten **Abfallbehandlungsanlage (Recyclinganlage und Zwischenlager)** in der KG Seibersdorf, Gst. Nr. 467 und 468/1, Marktgemeinde Seibersdorf, (BN), durch

- a) Adaptierung der maschinellen Ausrüstung (Maschinen und Geräte) auf den Grundstücken Nr. 467 und 468/1 — KG Seibersdorf.
- b) Errichtung und Betrieb einer Einstellhalle auf Grst. Nr. 468/1 - KG Seibersdorf.
- c) Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle auf Grst. Nr. 468/1 - KG Seibersdorf.
- d) Errichtung und Betrieb eines mobilen Sortiercontainers
- e) Errichtung und Betrieb eines Niederspannungsgebäudes auf Grst. Nr. 468/1 - KG Seibersdorf

- f) Errichtung und Betrieb zweier Freilagerflächen für elektrisch betriebene Maschinen und Ersatzteile für die diversen Maschinen und diverse Container
- g) Öllagercontainer, Aufenthaltscontainer und Lagercontainer in der Lagerhalle
- h) Erweiterung der Betriebsanlage um die Restfläche des Grundstück Nr. 468/1 - KG Seibersdorf
- i) Zwischenlagerung von mineralischen Rohstoffen und Erdaushubmaterial auf der Restfläche des Grundstücks Nr. 468/1 - KG Seibersdorf
- j) Erweiterung und Abänderung eines Randwalles um das Grundstück Nr. 467, 468/1 und 468/2 - KG Seibersdorf
- k) Erhöhung der Kapazität für Baurestmassen iHv 70.000 t/a
- l) Abänderung des biogenen Lagerbereichs
- m) Behandlung biogener Abfälle im Ausmaß von 15.000 m<sup>3</sup>/a
- n) Errichtung und Betrieb einer Reifenwaschanlage
- o) Errichtung und Betrieb einer Tankanlage

mit einem nunmehrigen Gesamtkonsens von 250.000 t/a (Jahresdurchsatz) beantragt.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

**DATUM:** Montag, 22. Jänner 2018 **BEGINN:** 09.00 Uhr  
**ORT:** Gemeindeamt der Marktgemeinde Seibersdorf, Obere Hauptstraße 8,  
2443 Deutsch-Brodersdorf

an.

Verhandlungsleiter ist Herr Mag. Norbert Haring, Klappe 10784

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

**Hinweise:**

Die Projektunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Außenstelle Baden (Amtsgebäude der BH Baden), Schwartzstraße

50, Zimmer Nr. 208, 2500 Baden, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Seibersdorf, 2443 Deutsch-Brodersdorf, Obere Hauptstraße 8, in der Zeit von Montag, dem 18. Dezember 2017 bis einschließlich Montag, dem 15. Jänner 2018, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben,

wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für die Landeshauptfrau  
Mag. H a r i n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)